

Leistungsbeschreibung

zur Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des unabhängigen Zentrums für Safe Sport (ZfSS)

Im Rahmen des Stakeholderprozesses des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)

Juni 2023



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrundinformationen	1
1.1 Angaben zum Auftraggeber.....	2
1.2 Ansprechpartner der Auftraggeber.....	3
1.3 Ansprechpartner des Stakeholderprozesses des BMI	3
1.4 Vertragslaufzeit und Leistungserbringung	3
1.5 Anforderungen an den Auftragnehmer.....	3
1.6 Möglichkeiten der Informationsgewinnung	4
1.7 Zeitschiene.....	4
2. Leistungsbeschreibung.....	5
2.1 Aufgaben- und Kompetenzbereiche des ZfSS	5
2.3 Beantwortung von Fragen zur organisatorischen Ausgestaltung des ZfSS.....	6
2.4 Beantwortung von Fragen zum Anwendungsbereich und Implementierung des SSC.....	7
3. Anhang A: Weitergehende Ausführungen zur Leistungsbeschreibung	8
3.1 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex I: Intervention.....	8
3.1.1 Ausarbeitung eines bindenden sportartenübergreifenden Regelwerks (SSC)	8
3.1.2 Verfahrensfragen, auch an Schnittstellen zu Dritten.....	8
3.1.3 Konsequenzen	11
3.2 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex II: Prävention	11
3.3 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex III: Aufarbeitung	11
3.4 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex IV: Governance, Organisation und Finanzen .	12
3.5 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex V: Anwendungsbereich und Implementierung des SSC.....	12
3.6 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex VI: Anschlussfähigkeit für Erweiterung und Weiterentwicklung im Kontext übergeordneter Integritätsreformen	13
3.7 Sonstiger Leistungsumfang.....	13
3.8 Mögliche Zuarbeit durch die Auftraggeber.....	14
4. Anhang B: Ausgewählte Entwicklungen und Veröffentlichungen.....	15
4.1 Relevante Entwicklungen der letzten Jahre in Deutschland	15
4.2 Relevante Veröffentlichungen und Stellungnahmen	18
5. Anhang C: Aufgabenportfolio des ZfSS	20
5.1 Prävention.....	20
5.2 Intervention	21
5.3 Aufarbeitung.....	24

1. Hintergrundinformationen

Im Februar 2021 veröffentlichte Athleten Deutschland ein [Impulspapier](#) mit Anregungen für ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport (ZfSS).¹ Es soll Kompetenzen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung innehaben und einen Beitrag zur Bekämpfung von interpersonaler Gewalt im Sport leisten.² Es soll sowohl für den Leistungs- und Spitzensport als auch für den Breitensport zuständig sein.

Die Idee des Zentrums [stieß](#) in den Folgemonaten auf breite Unterstützung von Betroffenen, Wissenschaft, Praxis, Politik und einigen Sportverbänden. Das für den Spitzensport zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) beauftragte eine [Machbarkeitsstudie](#), deren Ergebnisse seit Anfang 2022 vorliegen und den Bedarf einer solchen unabhängigen Einrichtung bestätigen. Der Aufbau des Zentrums ist seit November 2021 im [Koalitionsvertrag](#) der Bundesregierung verankert.

In einem sportinternen Dialogprozess von April bis August 2022 entwickelten der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Sportjugend (dsj) und ihre Mitgliedsorganisationen – unter Einbezug der dort angesiedelten Anlaufstellen im Sport – anschließend eine gemeinsame [Position](#) des organisierten Sports³ zum ZfSS, in der mögliche Aufgaben sowie Organisations- und Finanzierungsfragen adressiert wurden.⁴

Um kurzfristigen Handlungsbedarfen zu entsprechen, errichtete Athleten Deutschland im Mai 2022 [„Anlauf gegen Gewalt“](#), die erste unabhängige Anlaufstelle für Gewalt und Missbrauch im Spitzensport. Bund und Länder [machten](#) im Sommer 2022 Finanzierungszusagen für eine Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt, die neben dem Spitzensport auch dem Breitensport zur Verfügung stehen soll. Deren Trägerstruktur [„Safe Sport e.V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport“](#) wurde im November 2022 gegründet. Die Ansprechstelle wird im Jahr 2023 den Betrieb aufnehmen. Sie ist derzeit nicht identisch mit dem verwendeten Begriff des unabhängigen ZfSS, kann aber gegebenenfalls Teil dessen werden.

Seit Dezember 2022 [findet](#) unter Federführung des BMI ein breit angelegter Stakeholderprozess mit Betroffenen, den Ländern, Vertreter*innen des organisierten Sports, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Praxis sowie Athleten Deutschland e.V. statt, um die Feinkonzeptionierung

¹ S. Ziffer 4, Anhang B für weitere Informationen zur Vorgangshistorie sowie relevanten Dokumenten und Studien.

² S. Ziffer 5, Anhang C für detaillierte Informationen zum angedachten Aufgabenportfolio des ZfSS.

³ Im Folgenden wird unter „organisiertem Sport“ die Gesamtheit der mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedsorganisationen des DOSB und gegebenenfalls deren lizenztragenden Tochtergesellschaften verstanden.

⁴ Zudem wird unter der Federführung der dsj derzeit ein [Zukunftsplan](#) Safe Sport als nachhaltige Gesamtstrategie für Aktivitäten zum Schutz vor Gewalt in Sportverbänden und –vereinen erarbeitet, der die strategische Handlungsfähigkeit des organisierten Sports im Handlungsfeld erhöhen soll.

des ZfSS voranzutreiben. Der Prozess soll im Sommer 2023 abgeschlossen sein und eine Roadmap für die Aufbauphase hervorbringen.⁵

Um die dem Zentrum zugeschriebenen Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, bedarf es einer zügigen und praxisorientierten Beantwortung zahlreicher juristischer und organisatorischer Fragestellungen, die Gegenstand nachfolgender Leistungsbeschreibung sind. Die Arbeitsergebnisse werden den laufenden Stakeholderprozess idealerweise bereichern und informieren.⁶

Das Projekt erfährt breite Unterstützung seitens der involvierten Akteure im Rahmen des Stakeholderprozesses des BMI zum ZfSS. Alle Stakeholder hatten mehrfach die Möglichkeit, Fragen und Themenschwerpunkte einzureichen, die nach Möglichkeit bei der vorliegenden Leistungsbeschreibung berücksichtigt wurden. Im Verlauf der Leistungserbringung soll es den Stakeholdern auch möglich sein, offene Fragen im Rahmen einer möglichen Einbindung durch den Auftragnehmer, etwa durch Interviews, zu stellen.

1.1 Angaben zum Auftraggeber

Die angefragte Leistung wird im Rahmen des Stakeholderprozesses für das ZfSS erbracht, der vom BMI geführt wird. Das Gutachten wird von DOSB und Athleten Deutschland beauftragt und wird außerdem durch Projektmittel des BMI im Rahmen des oben genannten Stakeholderprozesses finanziell unterstützt. Des Weiteren fließen Eigenmittel sowie eine Zuwendung durch die Oak Foundation in die Beauftragung mit ein.

Informationen aus der Selbstbeschreibung von Athleten Deutschland e.V.:

*„Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die paritätische Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission arbeiten wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt zusammen. Athleten Deutschland wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.“*

Informationen aus Satzung und Website des DOSB:

„Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports und vertritt die Interessen von 99 Mitgliedsorganisationen mit mehr als 27

⁵ S. Ziffer 1.7 für nähere Informationen zum laufenden Stakeholderprozess des BMI und damit verbundene Erfordernisse.

⁶ S. Ziffer 1.7 für nähere Informationen zur Entstehung der vorliegenden Leistungsbeschreibung und wünschenswerten (zeitlichen) Rückkopplungen zum laufenden Stakeholderprozess des BMI.

Millionen Mitgliedschaften in rund 87.000 Sportvereinen. In diesen Sportverbänden und -vereinen engagieren sich 8 Millionen Freiwillige im Bereich Sport und Bewegung. Der DOSB engagiert sich für den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und erfüllt auf dem Gebiet des Spitzensports die Aufgaben als Nationales Olympisches Komitee. Der DOSB bekennt sich qua Satzung zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“

1.2 Ansprechpartner der Auftraggeber

Für Athleten Deutschland e.V. und den DOSB sind Ansprechpersonen benannt worden.⁷

1.3 Ansprechpartner des Stakeholderprozesses des BMI

Für das BMI ist eine Ansprechperson für den Stakeholderprozess benannt worden.⁸

1.4 Vertragslaufzeit und Leistungserbringung

Die Leistungserbringung soll unverzüglich starten.⁹

1.5 Anforderungen an den Auftragnehmer

Nachzuweisende juristische Expertise in folgenden Bereichen:

- Öffentliches Recht
- Staatsrecht
- Strafrecht und Strafprozessrecht
- Datenschutzrecht
- Sport- und Vereinsrecht
- Arbeitsrecht
- Schiedsverfahrensrecht
- Menschenrechte
- Zuwendungsrecht
- Kinder- und Jugendhilferecht

⁷ Personenbezogene Informationen wurden aus Datenschutzgründen aus der öffentlichen Version der Leistungsbeschreibung entfernt.

⁸ Personenbezogene Informationen wurden aus Datenschutzgründen aus der öffentlichen Version der Leistungsbeschreibung entfernt.

⁹ S. Ziffer 1.7 für nähere Informationen zu wünschenswerten (zeitlichen) Rückkopplungen zum laufenden Stakeholderprozess des BMI.

Sonstige Kenntnisse und Expertise in folgenden Bereichen:

- Streitbeilegungsverfahren, dem Aufbau von Schiedsgerichten und der Entwicklung von Verfahrensordnungen
- Aufbau von Hinweisgeber- und Compliance-Management-Systemen
- Erfahrungen hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweise von Ombudsstellen/-personen
- Expertise im Bereich der Governance von Vereinen und Public-Private-Partnerships
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von privaten Organisationen
- Integrität des Sports, einschließlich Risiken, Fallkonstellationen, Meldestellen und Verfahrenswegen
- Akteure und Organisationsformen des (gemeinnützig) organisierten Sports in Deutschland als Teil der Zivilgesellschaft

Sollte der Auftragnehmer weitere Kenntnisse oder Expertisen für erforderlich halten, hat er im Rahmen der Vertragsverhandlungen darauf hinzuweisen. Des Weiteren ist eine Erklärung abzugeben, ob o.g. Kenntnisse bzw. Expertise selbst vorgehalten oder durch die Hinzuziehung Dritter erlangt werden. Letzteres ist nach vorheriger Abstimmung mit den Auftraggebern nicht auszuschließen.

1.6 Möglichkeiten der Informationsgewinnung

Die Auftraggeber stellen die im Anhang aufgeführten Unterlagen bzw. Verweise zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann gemeinschaftliche Abstimmungsschleifen mit den Auftraggebern beantragen. Der Auftragnehmer kann nach Bedarf eigenständig Stakeholder befragen.

1.7 Zeitschiene

Aus Sicht der Auftraggeber soll sich die Leistungserstellung möglichst anhand zweier Zeitschienen orientieren, nämlich den (zeitkritischen) Erfordernissen des laufenden Stakeholderprozesses des BMI bis Anfang Juli¹⁰ (1) und (weniger zeitkritischen) Ausarbeitungen (2), die über dessen Erfordernisse und Fristen hinausgehen.¹¹

¹⁰ Im Rahmen des Stakeholderprozesses des BMI finden mehrere Plenumssitzungen bis Sommer 2023 statt, um die Aufgaben des ZfSS sowie rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragestellungen zu bearbeiten. Die Einsetzung von themenspezifischen Arbeitsgruppen ist möglich. In Teilen wurde und wird auf Einzelbegutachtungen und Expertenbeiträge zurückgegriffen.

In den bisherigen Plenumssitzungen konnten die Aufgaben in den Bereichen Intervention, Prävention und Aufarbeitung bearbeitet werden. Zudem sollen in den letzten Sitzungen des Prozesses rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen zum ZfSS bearbeitet werden. Der Prozess soll eine Roadmap hervorbringen. Auf dieser Grundlage soll anschließend der Aufbau des ZfSS sukzessive erfolgen.

¹¹ Die Mitgliederversammlung des DOSB als Dachorganisation des organisierten Sports findet in der Regel Anfang Dezember statt. Sollte die Mitgliederversammlung die Arbeitsergebnisse der angefragten Leistung thematisieren, müsste bereits im Frühherbst eine vorbereitende Befassung mit den Arbeitsergebnissen der angefragten Leistung stattfinden.

Im Idealfall sollen Aufgabenbereiche priorisiert werden, die nützlich für die Erstellung der Roadmap als Abschlussdokument des laufenden Stakeholderprozesses des BMI zum ZfSS sind. Aus dem Stakeholderprozess haben sich insbesondere Fragestellungen ergeben zu: Code, Aufklärungs- und Sanktionskapazitäten, Umsetzungsmöglichkeiten im Breiten- und Spitzensport sowie Empfehlungen zu Rechts- und Organisationsformen. Oberste Prämisse der angefragten Prüfung ist die Gewährleistung der generellen Unabhängigkeit des ZfSS, z.B. vom organisierten Sport.

Die Auftraggeber wünschen sich eine schnellstmögliche Projektumsetzung, die sich möglichst gewinnbringend in den übergeordneten Stakeholderprozess des BMI zum ZfSS einordnet. Die Auftraggeber sind sich einig, dass dabei keine Abstriche bei der Arbeitsqualität und der Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere bei dem Prinzip der Gewaltenteilung, gemacht werden dürfen.¹²

Der Auftragnehmer soll die gewünschte Zeitschiene sowie die damit verbundenen Priorisierungen auf Machbarkeit unmittelbar nach Auftragsvergabe prüfen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, weist der Auftragnehmer die Auftraggeber darauf unverzüglich hin und erstellt ein eigenes Projektmanagement mit dezidiertem Zeitschiene, die Ineffizienzen bei der Leistungserstellung vermeidet.

2. Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der angefragten Leistung sollen u.a. folgende Fragekomplexe mit möglichst detaillierten und praxisorientierten Ausarbeitungen und Empfehlungen beantwortet werden, um den laufenden Stakeholderprozess des BMI möglichst umfassend zu unterstützen und eine möglichst „schlüsselfertige“ Feinkonzeptionierung des ZfSS zu ermöglichen, mit der u.a. relevante rechtliche und organisatorische Fragen beantwortet sind. Die Fragekomplexe weisen gegebenenfalls Überschneidungen auf und hängen miteinander zusammen.

2.1 Aufgaben- und Kompetenzbereiche des ZfSS

Das unabhängige ZfSS soll Kompetenzen entlang der Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung haben.¹³ Das ZfSS muss unabhängig von Sportvereinen und -verbänden agieren. Das Zusammenwirken mit den themenbezogenen Einrichtungen, Prozessen und Personen inner- und außerhalb des organisierten Sports soll funktional sein.

¹² Unabhängig vom Stakeholderprozess des BMI zum ZfSS [startete](#) im April 2023 ein vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) gefördertes Serviceforschungsprojekt zur Erarbeitung eines Safe Sport Codes, den ein Team der Deutschen Sporthochschule Köln in Zusammenarbeit mit Bundesfachverbänden entwickelt. Nach Möglichkeit sollen Schnittstellen zu den vorliegend angefragten Leistungen identifiziert werden, um möglichst effizient zu arbeiten und Doppelarbeiten zu vermeiden. Vorrang haben allerdings die Fristenfordernisse, die durch die Auftraggeber festgelegt werden.

¹³ S. Anhang C unter Ziffer 5.3 für detaillierte Informationen zum angedachten Aufgabenportfolio des ZfSS.

2.2 Erstellung eines Safe Sport Codes

Es ist ein sportartenübergreifendes Normenwerk für den Schutz von Personen¹⁴ zu entwickeln (sog. „Safe Sport Code“ – SSC)¹⁵, in dem auf der Basis eines zu entwickelnden Gewaltbegriffs der Umgang mit interpersonaler Gewalt in diesen Säulen geregelt wird. Zu berücksichtigende Erscheinungsformen der Gewalt sind physische, psychische und sexualisierte Gewalt sowie angrenzende Phänomenbereiche (z.B. Diskriminierung und Abbau von Abhängigkeiten, die Machtmissbrauch begünstigen).¹⁶

Es ist sowohl ein materieller und prozessualer Teil des SSC zu erarbeiten. Dieser ist so auszugestalten, dass er perspektivisch um weitere Phänomenbereiche rund um die Integrität des Sports erweitert werden kann.

2.3 Beantwortung von Fragen zur organisatorischen Ausgestaltung des ZfSS

Es sollen organisatorische Ausgestaltungs- und Governance-Szenarien für das ZfSS unter Berücksichtigung des skizzierten Aufgabenportfolios empfohlen werden. Bitte stellen Sie Vor- und Nachteile verschiedener Governance-Modelle unter Berücksichtigung bestehender Institutionen sowie eine skizzenhafte Aufbau- und Ablauforganisation vor.

Im Rahmen des Stakeholderprozesses kam die Frage auf, ob der gegründete Verein „*Safe Sport e.V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport*“ in seiner jetzigen Fassung, auf der Grundlage seiner aktuellen Satzung, neben der Aufgabe der betroffenenorientierten Beratung als Trägerorganisation für eine unabhängige Untersuchungsinstanz und/oder für eine unabhängige Sanktionsinstanz als Dach des ZfSS in Betracht kommt. Oder verstößt das gegen rechtsstaatliche Grundsätze bzw. ist nicht empfehlenswert? Falls es gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt und/oder nicht empfehlenswert ist, welche geeigneteren Strukturmodelle gibt es bzw. welche Anpassungen an der Satzung, Führungsstruktur und seines Selbstverständnisses bei o.g. Verein wären nötig?

- Im Fall, dass eine dieser Alternativen bejaht wird, soll dargelegt und begründet werden, ob und warum eine Verankerung unter dem Dach des ZfSS in einer eigenständigen Untersuchungs- und/oder Sanktionsinstanz ratsam ist und welche Rechtsform dafür vorgeschlagen wird.
- Sollte die Verankerung der Untersuchungs- und/oder der Sanktionsinstanz außerhalb des ZfSS empfohlen werden, wer kommt aus Sicht des Auftragnehmers weshalb dafür in Betracht und wie kann eine Einbindung erfolgen?

¹⁴ S. auch [konzeptionelle Fassung des Europarats](#) zur Dreiteilung der Integrität des Sports in (1) Schutz von Personen, (2) Schutz von Organisationen und (3) Schutz von Wettbewerben.

¹⁵ Aus Sicht von Athleten Deutschland kann dieser Code perspektivisch Bestandteil eines späteren, ganzheitlichen „Integritätscodes“ sein, der weitere Phänomenbereich im Gebiet der Integrität des Sports umfasst. S. Ziffer 3.6 für weitergehende Erläuterungen zu perspektivischen Reform- und Weiterentwicklungsvorhaben.

¹⁶ S. Anhang B für eine Auflistung zu relevanten Entwicklungen, Dokumenten und Studien im Themengebiet.

- Falls nur eine Trägergesellschaft für das ZfSS benötigt wird, welche intraorganisationalen Ausgestaltungsformen sind empfehlenswert?
- Spielen bestehende Institutionen, wie beispielsweise die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), eine Rolle? Wenn ja, welche?

2.4 Beantwortung von Fragen zum Anwendungsbereich und Implementierung des SSC

Der Auftragnehmer soll folgende Fragen beantworten:

- Welche Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, damit die Vorgaben des SSC von möglichst vielen Akteuren in unterschiedlichen Rollen im Breiten- und Spitzensport verbindlich zu beachten sind und die Durchführung von Verfahren, auch unter Einbeziehung eines breiten Personenkreises (z.B. Zeugen), bestmöglich durchgeführt werden kann? Es sind Maßnahmen aller Stakeholder in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- Wie soll das ZfSS in dieser Hinsicht mit der geplanten „Leistungssportagentur“ zusammenarbeiten und -wirken?¹⁷

¹⁷ Diese neue, ebenfalls unabhängige Instanz soll perspektivisch die Mittelallokation im Spitzensport steuern. Weitere Informationen zum derzeitigen Diskussions- und Planungsstand im Bereich der parallellaufenden Spitzensportreform können während der Leistungserstellung durch die Auftraggeber und BMI geteilt werden.

3. Anhang A: Weitergehende Ausführungen zur Leistungsbeschreibung

Die Auftraggeber erwarten im Rahmen der Leistungserstellung die Berücksichtigung bzw. nach Möglichkeit Beantwortung folgender Themen- und Fragestellungen.

3.1 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex I: Intervention

3.1.1 Ausarbeitung eines bindenden sportartenübergreifenden Regelwerks (SSC)

- Die Verbots- und Gebotsnormen sollen so ausgestaltet werden, dass ein möglichst hoher Bindungsgrad im Breiten- und Spitzensport sowie eine gute Verständlichkeit prognostiziert werden können.¹⁸
- Wie muss der SSC ausgestaltet sein bzw. wie und von wem muss er beschlossen oder adaptiert werden, damit er möglichst allgemeine Gültigkeit, Anwendbarkeit und Verbindlichkeit im organisierten Spitzen- und Breitensport im Zuständigkeitsbereich von Bund, Ländern und/oder Kommunen besitzt?
- Der Auftragnehmer soll erläutern, wieso die im SSC verwendeten Phänomenbereiche, Organisationen und Personengruppen erfasst wurden und welche aus welchen Gründen nicht.
- Welche Voraussetzungen sind an die Veränderbarkeit des SSC zu stellen (Stichwort: „Rechtssicherheit“)?

3.1.2 Verfahrensfragen, auch an Schnittstellen zu Dritten

- Wie werden Aufklärungs- und Untersuchungskapazitäten im Rahmen des Fallmanagements für denkbare Szenarien konkret ausgestaltet?
 - Empfiehlt sich eine Regelung, die ähnlich einer Bagatellgrenze bestimmt, unter welchen Bedingungen (kostenpflichtige bzw. -intensive) Untersuchungen und Verfahren eingeleitet werden?
 - Wie ist der Umfang der Ermittlungsmöglichkeiten gegen einfache Mitglieder, ausgeschiedene Mitglieder, Beschäftigte oder Dritte von Verbänden und Vereinen im SSC auszugestalten?
- Wie gestaltet sich eine „allgemeine Verfahrensweise“ als Prozess- und Verfahrensordnung, wenn Fälle bzw. Meldungen bei dem ZfSS direkt (Szenario 1) oder zuerst bei sportinternen Stellen eingehen (Szenario 2)? Welche weiteren Szenarien sind zu berücksichtigen? Bei der Gestaltung gilt es, folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Lassen sich – und wenn ja, wie – (datenschutzkonforme) Verfahrenswege an den Schnittstellen zu staatlichen Stellen, etwa Ermittlungsbehörden, Kommunen und/oder Jugendämtern im SSC ausgestalten?

¹⁸ Nach Möglichkeit sollen Erfahrungen aus dem Bereich des Anti-Doping-Kampfs, etwa bei der Gestaltung des [Nationalen Anti-Doping Codes \(NADC\)](#), in die Norm- und Verfahrensgestaltung bei der Entwicklung des SSC einfließen.

- Lassen sich (datenschutzkonforme) Verfahrenswege an den Schnittstellen zu Anlaufstellen in Sportverbänden und -vereinen gestalten? Wenn ja, wie gestalten sich diese?
- Wie können Prozesse zwischen ZfSS, den bestehenden Regeln im organisierten Sport und Schnittstellen zu sportinternen Prozessen harmonisiert werden? Wie können Zuständigkeiten und Kompetenzen geregelt und wo müssen sie verankert werden?
- Welche Regelungen sind für datenschutzkonforme Meldekettens- und Pflichten im ZfSS und im Zusammenwirken mit Dritten im Sport geeignet, erforderlich und angemessen? Wie können diese sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport durchgesetzt werden? Zu berücksichtigen ist, dass aus präventiven Schutzzweckerwägungen den Vereinen und Verbänden Informationen einer bestehenden Sanktionierung, insbesondere von (bisherigen) Lizenzinhabern, ermöglicht werden soll.
- Wie gestaltet sich ein Fallzuständigkeits- und Fallmanagementsystem mit entsprechendem Berechtigungsmanagement aus, an das sportinterne und externe Stellen angebunden werden können?
- Ist es empfehlenswert, dass das ZfSS ein im organisierten Sport laufendes Untersuchungs- oder Sanktionsverfahren an sich ziehen kann? Wenn ja, unter welchen Umständen sollte das der Fall sein? Sollte das ZfSS in Fällen einer anderweitigen Vorbefassung (z.B. bei vereins- oder verbandsinterner Vorbefassung) als zweite Instanz eingerichtet werden?
- Unter welchen Bedingungen sollten „automatische Meldepflichten“ an das ZfSS bestehen? Ist es ratsam, dass das ZfSS in bestimmten Fällen automatische Fallzuständigkeit erhält? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Sollte das ZfSS in Fällen einer anderweitigen Vorbefassung (bspw. bei vereins- oder verbandsinterner Vorbefassung) als zweite Instanz eingerichtet werden?
- Wo sollte die Entscheidungshoheit bei strittigen Fällen liegen? Warum und wie sehen die Verfahrenswege in Szenario 1 und Szenario 2 aus?
- Was ist erforderlich, um Aufklärungs- und Informationspflichten über Verfahrenswege beim ZfSS gegenüber Betroffenen, Ratsuchenden und Beschuldigten für sportinterne Stellen zu verankern?
- Wie wird für Beschuldigte, insbesondere bei ehrenamtlich Tätigen oder einfachen Vereinsmitgliedern, in Fällen unterhalb der Strafrechtsgrenze die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Verfahrenskosten aber auch des Zeitaufwandes sichergestellt?
- Sollte ein echtes oder unechtes Schiedsgericht errichtet werden? Wie wird der Instanzenweg ausgestaltet?
- Können Konsequenzen (s. Ziffer 3.1.3) bei Verletzungen der allgemeinen Verfahrensweise (Gebotsnormen) in der Prozessordnung verankert werden? Wie gestalten sich diese Konsequenzen?

- Welche Implikationen hat die Verfahrensordnung des SSC für die angesetzten Beweismaßstäbe?
- Welche Abläufe sollen verankert werden, wenn im Prozessablauf beim ZfSS ein Untersuchungs- und/oder Sanktionierungsprozess Dritter, etwa staatlicher Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren abzuwarten ist?
 - Was ist erforderlich, damit das ZfSS von solchen Drittverfahren Kenntnis erlangt?
 - Sollen Verfahren des ZfSS für die Dauer staatlicher Verfahren pausiert werden?
 - Kann das ZfSS für die Dauer staatlicher Verfahren vorsorgliche sportspezifische Maßnahmen ergreifen?
- Wie muss der Betroffenenenschutz sowohl im Hinweisgebersystem als auch im Verfahren ausgestaltet werden?
- Wie werden Hinweisgeber*innen (ob haupt- oder ehrenamtlich tätig oder einfache Mitglieder bzw. Dritte) geschützt?
- Wie werden rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze verankert, die die Rechte von Beschuldigten sichern?
- Sollen vorsorgliche Maßnahmen (etwa vergleichbar mit einstweiligen Verfügungen) durch die Sanktionsinstanz erlassen werden können?
 - Ist ein Tätigkeitsausschluss von Verdächtigen für die Dauer des Ermittlungs- und Klageverfahrens möglich? Welche datenschutzrechtlichen Aspekte wären zu berücksichtigen?
 - Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ist ein Tätigkeitsausschluss von Verdächtigen für die Dauer des Ermittlungs- und Sanktionsverfahrens möglich? Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sowie Grund- und Verfahrensrechte wären zu berücksichtigen?
 - Wie wird mit hauptamtlichen Personen verfahren, die in laufenden Verfahren gegebenenfalls freigestellt werden (Stichworte: Verdienstausschluss, Weiterbeschäftigung, Auslaufen befristeter Verträge)?
- Ist es ratsam, neben individuellen Fallbeschwerden, Verfahrensabläufe für Beschwerden zu „Governance- und Kulturfragen“ von Sportorganisationen im Umgang mit dem Thema Safe Sport bzw. Integrität einzurichten? Falls ja, welche Implikationen hätte das für die Ausgestaltung der Konsequenzen¹⁹ im SSC?
- Wo im Verfahren und an welchen Schnittstellen sollen die Kommunen eingebunden werden, die in der Jugendarbeit eine wichtige Rolle spielen und das Hausrecht in einer Vielzahl von Sportstätten ausüben? Welche Rechte und Möglichkeiten im Bereich Intervention haben sie und wie könnten diese Befugnisse mit den angedachten Verfahren im Regelungsbereich des SSC zusammengebracht werden?

¹⁹ S. Ziffer 3.1.3 für weitere Fragen zum Bereich Konsequenzen.

3.1.3 Konsequenzen

- Wie werden unterschiedliche Formen von Konsequenzen bzw. Sanktionen ausgestaltet (z.B. mit Blick auf Mediationsformen, strafrechtliche Relevanz, sportspezifische Sanktionen, wie Lizenzentzug, arbeitsrechtliche Sanktionen, wie Abmahnung oder Kündigung, vereinsrechtliche Sanktionen, wie Vereinsausschluss und/oder Abhilfemechanismen, oder weitere Sanktionsmöglichkeiten)?
- Wie wird der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ berücksichtigt?
- Wer ist Adressat der Sanktionsmöglichkeiten?
- Ist eine Differenzierung der Sanktionsmöglichkeiten zwischen Spitzensport und Breitensport notwendig?
- Inwieweit ist bei Sanktionen auch der Durchgriff auf (ehemalige) Vereinsmitglieder möglich, wenn z.B. kein Übungsleitervertrag bzw. keine Lizenzierung besteht?
- Gehören auch Schulungs- und Reintegrationsmaßnahmen für Personen, denen übergriffige und grenzüberschreitende Tatbestände zur Last gelegt werden, zum SSC? Wenn ja, wie werden diese ausgestaltet?
- Sollen Instrumente verankert werden, die einer Art Kronzeugenregelung gleichkommen und Sanktionen mildern? Wenn ja, wie wäre die genaue Ausgestaltung?
- Wie wird mit Hinweisgeber*innen umgegangen, die sich möglicherweise selbst beschuldigen, da sie z.B. von Taten wussten?
- Wie wird mit Hinweisgeber*innen umgegangen, die sich möglicherweise selbst beschuldigen und länger untätig geblieben sind?
- Wie wird für Beschuldigte, insbesondere bei ehrenamtlich Tätigen oder einfachen Vereinsmitgliedern, in Fällen unterhalb der Strafrechtsgrenze die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Verfahrenskosten aber auch des Zeitaufwandes sichergestellt?
- Sollte ein echtes oder unechtes Schiedsgericht errichtet werden? Wie wird der Instanzenweg ausgestaltet?
- Unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt im Verfahrensablauf empfehlen sich Mediationsverfahren in Abgrenzung zu Sanktionsformen (z.B. bei minderschweren Fällen oder bei übereinstimmenden Willen der Betroffenen- und Beschuldigtenseite)?

3.2 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex II: Prävention

- Welche Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die beschriebenen Aufgaben wirksam im Bereich Prävention wahrzunehmen? Wie gestalten sich diese Regelungen?

3.3 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex III: Aufarbeitung

- Welche Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die beschriebenen Aufgaben wirksam im Bereich Aufarbeitung wahrzunehmen? Wie gestalten sich diese Regelungen?

3.4 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex IV: Governance, Organisation und Finanzen

- Welche Ableitungen können für ein tragfähiges Finanzierungsmodell des ZfSS unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Zuwendungsgeber getroffen werden? Wie verhalten sich diese Zahlungen auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit des ZfSS? Wie steht eine finanzielle Beteiligung der jeweiligen Akteure des organisierten Sports zur Gewährleistung der Unabhängigkeit?

3.5 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex V: Anwendungsbereich und Implementierung des SSC

- Mit welchen Maßnahmen kann der Regelungs- und Kompetenzbereich des SSCs und des ZfSS unter Berücksichtigung der Strukturen und Kompetenzfelder des organisierten Sports zügig im Spitzen- und im Breitensport Anwendung finden?
- Bestehen Handlungsoptionen und für wen bzw. welche Institution, um den SSC allgemeinverbindlich (für rund 87.000 Sportvereine und deren Mitglieder) zu erklären? Welche Rolle spielt in diesem Kontext die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Vereine?
- Was sind Handlungsoptionen des Staates für Leistungs- und Breitensport, damit das ZfSS seine Aufgaben bindend wahrnehmen kann? Stellen hierbei die Fördervoraussetzungen des Staates (Bund und/oder Länder) ein geeignetes Instrument dar? Falls ja, gibt es spezifische Gestaltungserfordernisse an den SSC, um sich als Bezugsdokument für Fördervoraussetzungen zu eignen?
- Welche Handlungsoptionen stehen dem organisierten Sport zur Verfügung, damit das ZfSS seine Aufgaben bindend wahrnehmen kann? Wie kann eine möglichst breite Wirkung bis auf Vereinsebene im Breitensport gewährleistet werden?
 - Mit Blick auf Satzungsfragen: Sind Verweise durch dynamische Satzungsklauseln auf übergeordnete Verbände oder durch Verbände auf Mitgliedsorganisationen zielführend oder braucht es eigene Satzungsregelungen in den Satzungen der Vereine mit konkreten Bezügen zum ZfSS?
- Falls Vereine sich nicht per Satzungsänderung dem ZfSS und dem Code anschließen: Wie könnte eine pragmatische Zusammenarbeit und Einbindung des ZfSS in diesen Fällen aussehen?
- Sollte das ZfSS selbst kontrolliert werden? Wenn ja, wie?
- Wie können die Ergebnisse von Monitoring- bzw. Auditaufgaben des ZfSS handlungsleitend für eine Maßnahmenunterstützung und Anreizschaffung respektive Mittelweiterleitung durch Dachorganisationen des Sports an Mitgliedsorganisationen werden?
- Wie können die Ergebnisse Monitoring- bzw. Auditaufgaben des ZfSS handlungsleitend für eine Maßnahmenunterstützung und Anreizschaffung respektive Zuwendungsentscheidungen von staatlichen Stellen sein?
- Impliziert die Aufgabenwahrnehmung des ZfSS in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung auch eine Harmonisierung zwischen existierenden Vorgaben staatlicher

Stellen (z.B. die [BMI-Eigenerklärung](#)) und den Standards des ZfSS? Wenn ja, welche Umsetzungsempfehlungen sind geboten?

- Impliziert die Aufgabenwahrnehmung des ZfSS in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung auch eine Harmonisierung zwischen den im organisierten Sport bereits vorhandenen Standards bzw. Vorgaben (z.B. über die Stufenmodelle von [dsj](#) und [DOSB](#)) und den Standards des ZfSS? Wenn ja, welche Umsetzungsempfehlungen sind geboten?

3.6 Weitergehende Fragen zum Fragekomplex VI: Anschlussfähigkeit für Erweiterung und Weiterentwicklung im Kontext übergeordneter Integritätsreformen

Der Fokus der vorliegenden Leistungsbeschreibung liegt auf Safe Sport und damit verbunden dem Schutz von Personen. Parallel sind auf internationaler Ebene Trends²⁰ und auf nationaler Ebene Diskussionen hin zu einer Harmonisierung und ganzheitlichen Bearbeitung von Integritäts- und Menschenrechtsrisiken im Sportkontext zu beobachten. Athleten Deutschland [spricht](#) sich für ein *Integrity Governance Review*²¹ aus. Auf Basis dieser Analyse können weitergehende Reformen der Integritätsarchitektur im deutschen Sportsystem abgeleitet, Handlungs- und Investitionsbedarfen im Bereich Integrität innerhalb des Sportsystems begegnet sowie Umsetzungspfade hin zu Weiterentwicklungen unabhängiger Systeme, gegebenenfalls hin zu einer Bündelung unter dem Dach einer möglichen unabhängigen Integritätsagentur, aufgezeigt werden.

Die derzeit laufenden Reformprozesse rund um die Spitzensportreform, das Sportfördergesetz und das ZfSS bieten geeignete Anknüpfungspunkte für die nahe Zukunft. Im sportpolitischen Raum stoßen die Diskussion und Ansätze auf Zustimmung und Unterstützung, etwa von [DOSB](#), [BMI](#) und [Teilen des Sportausschusses des Deutschen Bundestages](#).

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Wie ist das ZfSS und der SSC zu gestalten, damit ergebnisoffen geprüft werden kann, ob eine jeweilige Erweiterung um weitere Integritätsthemen und eine mögliche Entwicklung hin zu einer nationalen Integritätsagentur nicht ausgeschlossen und damit die Option auf mögliche Erweiterungen offengehalten wird?
- Welche Entscheidungen und Pfadabhängigkeiten müssen im laufenden Prozess zum Aufbau des ZfSS vor diesem Hintergrund berücksichtigt werden?

3.7 Sonstiger Leistungsumfang

- Berücksichtigung bereits bestehender Mechanismen im Sport in anderen Ländern und/oder relevanter Systeme in anderen Bereichen, etwa Unternehmen
- Abstimmungsschleifen mit den Auftraggebern

²⁰ Ansätze für eine ganzheitliche Bearbeitung von Integritätsrisiken im Sport lassen sich an der Entstehung nationaler Integritätsagenturen in der Schweiz ([Swiss Sport Integrity](#)) oder Australien ([Sport Integrity Australia](#)) nachzeichnen.

²¹ S. auch Beispiele aus dem Ausland, etwa Großbritannien ([Integrity in Sport](#)) und Australien ([Report of the Review of Australia's Sports Integrity Arrangements](#)).

- Einbindung der Stakeholdergruppen für einen partizipativen Dialog, beispielsweise durch Befragungen
- Ergebnispräsentation, auch von Zwischenergebnissen, auch im Rahmen des laufenden Stakeholderprozesses des BMI zum ZfSS

3.8 Mögliche Zuarbeit durch die Auftraggeber

- Recherche- und Analysetätigkeiten
- Gewährleistung und Organisation von Betroffeneneinbindung
- Gewährleistung und Organisation von weiterer Stakeholder-Einbindung im Sinne eines inklusiven und partizipativen Prozesses
- Darstellung und Erläuterung existierender Strukturen und Abläufe innerhalb des Sports

4. Anhang B: Ausgewählte Entwicklungen und Veröffentlichungen

4.1 Relevante Entwicklungen der letzten Jahre in Deutschland²²

- Dez 10: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung – „Münchener Erklärung“
- Nov 16: [Studie Safe Sport](#) zu Missbrauch im Spitzensport
- Aug 17: [Position](#) der dsj mit Forderung nach besseren Rahmenbedingungen für Kinderschutz im Sport
- Okt 18: [Veröffentlichung](#) des dsj-Stufenmodells
- Dez 18: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zum Ausbau von Prävention und Intervention
- Juni 19: [Gründung](#) „Nationale Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben“
- Dez 19: [Bekennnis](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zu Richtlinien und Qualitätsstandards des dsj-Stufenmodells
- Jan 20: [Empfehlungen](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zu Aufarbeitungsprozessen in Institutionen
- Aug 20: [Gründung](#) des Zentrums für Menschenrechte und Sport e.V.
- Okt 20: [4. Hearing](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Tatkontext Sport
- Nov 20: [Verweis](#) auf die Achtung der Menschenrechte als Grundlage für einen integren Sport bei der 44. Sportministerkonferenz der Länder
- Nov 20: [Veröffentlichung](#) des aktualisierten Leitfadens Safe Sport für Sportvereine und -verbände
- Dez 20: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zum DOSB-Stufenmodell
- Jan 21: [Evaluierung](#) von Matchfixing-Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport
- Feb 21: [Impulspapier](#) von Athleten Deutschland für das unabhängige ZfSS
- Feb 21: [Anhörung](#) im Sportausschuss des Deutschen Bundestages zu Chemnitzer Fällen im Turnen
- März 21: [Start](#) des Change-Prozesses „Leistung mit Respekt“ im Turnerbund (DTB)
- März 21: [Einführung](#) einer Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz
- März 21: [Antwort der Bundesregierung](#) auf kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu Sport und Menschenrechten mit Forderung nach Menschenrechts-Compliance von Verbänden auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP)

²² Relevante internationale Entwicklungen, auch zu Integrität und Menschenrechten im Sport, können auf Wunsch und Nachfrage zusammengetragen und nachgereicht werden.

- April 21: [Veröffentlichung](#) der DFB-Menschenrechts-Policy auf Basis der UNLP
- Mai 21: [Breite Unterstützung für das ZfSS](#) durch Fraktionen, Wissenschaft, Praxis und Verbände im Rahmen einer Anhörung des Sportausschusses im Deutschen Bundestag zum Thema Safe Sport
- Juni 21: [Stakeholder-Symposium](#) zu Menschenrechten im Sport, organisiert von BMI und Auswärtigem Amt (AA)
- Aug 21: [Konstituierung](#) des Betroffenenbeirats der Reiterlichen Vereinigung (FN)
- Nov 21: Aufnahme des ZfSS in den [Koalitionsvertrag](#) der Bundesregierung
- Nov 21: [Zusammenfassung](#) der wesentlichen Entwicklungen ein Jahr nach dem Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Tatkontext Sport
- Dez 21: [Positionspapier](#) von Athleten Deutschland mit Vorschlägen zur Neuaufstellung Integritäts-Governance im deutschen Sportsystem mit einer nationalen Integritätsagentur
- Dez 21: [Ankündigung](#) von Athleten Deutschland zum Aufbau von unabhängiger Anlaufstelle bei Gewalt im Spitzensport
- Jan 22: Veröffentlichung der [Machbarkeitsstudie](#) zum ZfSS
- Feb 22: [Analyse](#) der Machbarkeitsstudie zum ZfSS durch Athleten Deutschland
- Feb 22: [Gründung](#) eines Betroffenenrats im Landessportbund NRW
- Apr 22: [Ankündigung](#) der Bundesregierung, beim Aufbau des ZfSS schrittweise vorzugehen
- Mai 22: [Inbetriebnahme](#) der Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ durch Athleten Deutschland
- Mai 22: [Positionspapier](#) von Athleten Deutschland zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Sportverbänden in Deutschland
- Mai 22: [Anhörung](#) des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag zu „Menschenrechte und Sport“ mit Stellungnahmen von [Athleten Deutschland](#), dem [DBS](#), dem [Zentrum für Menschenrechte und Sport](#), dem [Centre for Sport and Human Rights](#), [Human Rights Watch](#) sowie der [ILO](#)
- Mai 22: [Inbetriebnahme](#) der Meldestelle „Sportmanipulation“
- Mai 22: [Studie](#) „On your marks, set... Stop Sextortion in Sport“ von Transparency International zu Sextortion und sexuellem Missbrauch im Sport
- Juni 22: [Ankündigung](#) des DOSB, eine Menschenrechtsstrategie zu entwickeln
- Juli 22: [Folgevereinbarung](#) des DOSB mit BMFSFJ für künftige Zahlungen in [Ergänzendes Hilfesystem \(EHS\)](#)

- Aug 22: [Ankündigung](#) des DOSB, einen Menschenrechtsbeirat einzusetzen
- Aug 22: [Haltung](#) des DOSB zum ZfSS und [Reaktion](#) von Athleten Deutschland
- Aug 22: [Kritik](#) des BMI an DOSB, der Finanzierung alleinig bei Bund sieht
- Aug 22: [Beschluss](#) der Sportministerkonferenz zur anteiligen Finanzierung am ZfSS, sowie Aufforderung an DOSB, sich ebenfalls zu beteiligen
- Sep 22: [Studie](#) „SicherImSport“ mit Daten zur Prävalenz im Breitensport
- Sep 22: [Studie](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für den Tatkontext Sport sowie [Reaktion](#) von Athleten Deutschland
- Okt 22: Parteiübergreifende Offenheit im politischen Raum für Verknüpfung von Menschenrechtsstandards im Sport als Voraussetzung für staatliche Förderung (z.B. [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#))
- Nov 22: [Stellungnahme](#) von Athleten Deutschland für eine Zwischenauswertung von „Anlauf gegen Gewalt“
- Nov 22: [Gründung](#) des „Safe Sport e.V. - Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport“ sowie [Interview](#) des DOSB zur Gründung und zunächst Nicht-Beteiligung des DOSB am Safe Sport e.V. und [Reaktion](#) von Athleten Deutschland
- Nov 22: [Grobkonzept](#) von BMI und DOSB zur Weiterentwicklung des Spitzen- und Leistungssports mit Bezügen zu Safe Sport und Integritätsreformen
- Dez 22: [Veröffentlichung](#) der Leitlinien zur Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt der dsj
- Dez 22: [Resolution](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zum Zukunftsplan Safe Sport und [Erklärung zur Aufarbeitung](#)
- Dez 22: [Kickoff](#) für Stakeholderprozess des BMI zum ZfSS
- Jan 23: [Start](#) der Ad-hoc Ethik-Kommission und eines zentralen Hinweisgebersystems des DOSB
- Jan 23: [Einsetzung](#) des DOSB-Menschenrechtsbeirats
- Jan 23: [Start](#) der Aufarbeitungskommission beim HSV Weimar
- März 23: Start der Aufarbeitungskommissionen im [Schwimmsport](#) und im [Handball](#)
- März 23: [Positionspapier](#) „Sport als sichere Heimat“ der Sportarbeitsgruppen der Bundestagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit Bezügen zu Integritätsreformen und staatlicher Förderung für den Spitzensport
- März 23: [Anhörung](#) des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zu Integrität und Good Governance im Sport mit Stellungnahmen von [Athleten Deutschland](#), [DOSB](#) und [Transparency International](#)

- März 23: [Gespräch](#) des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag mit [Athleten Deutschland](#) und dem [DOSB](#)
- April 23: [Ankündigung](#) einer Aufarbeitungskommission im Tennissport

4.2 Relevante Veröffentlichungen und Stellungnahmen²³

4.2.1 Athleten Deutschland

- Feb 21: [Impulspapier](#) für ZfSS
- Mai 21: [Stellungnahme](#) zum Thema Safe Sport
- Nov 21: [Zusammenfassung](#) – Ein Jahr nach dem Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Dez 21: [Positionspapier](#) mit Vorschlägen für eine Neuaufstellung der Integritätsarchitektur
- Feb 22: [Analyse](#) der Machbarkeitsstudie zum ZfSS
- Mai 22: [Positionspapier und Forderungen](#) für Menschenrechte im Sport
- Nov 22: [Zwischenauswertung](#) der Anlaufstelle *Anlauf gegen Gewalt*
- März 23: [Stellungnahme](#) zu Menschenrechten im Sport
- März 23: [Stellungnahme](#) Integrität und Good Governance im Sport

4.2.2 DOSB und dsj

- Dez 10: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung – „Münchener Erklärung“
- Okt 18: Veröffentlichung des [dsj-Stufenmodells](#)
- Nov 20: Veröffentlichung des aktualisierten [dsj-Handlungsleitfadens Safe Sport](#)
- Dez 20: Veröffentlichung des [DOSB-Stufenmodells](#)
- Mai 21: [Stellungnahme](#) zu Safe Sport
- Aug 22: [Position](#) zum ZfSS
- Nov 22: [Stellungnahme](#) zu Safe Sport
- Dez 22: [Erklärung](#) zur Aufarbeitung sowie [Resolution](#) „Schutz vor Gewalt im Sport“
- März 23: [Stellungnahme](#) zu Integrität und Good Governance im Sport
- Seit 2012: [dsj-Arbeitshilfen zu Safe Sport](#)

4.2.3 Relevante Studien und weitere Dokumente

- 2016: [Studie](#) zu Menschenfeindlichkeit im Sport
- Nov 16: [Studie](#) „Safe Sport“
- 2019: [VOICE-Studie](#)
- Nov 19: [OUTSPORT Studie](#) zu Diskriminierung im Sport

²³ Relevante internationale Veröffentlichungen und Referenzdokumente, auch zu Integrität und Menschenrechten im Sport, können auf Wunsch und Nachfrage zusammengetragen und nachgereicht werden.

- Jan 20: [Aufarbeitungsrichtlinien in Institutionen](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Jan 22: [Machbarkeitsstudie zum ZfSS](#) im Auftrag des BMI
- Apr 22: [BMI-Eigenerklärung](#) (S. 7f.)
- Mai 22: [Studie](#) „On your marks, set... Stop Sextortion in Sport“ von Transparency International zu Sextortion und sexuellem Missbrauch im Sport
- Sep 22: [Studie](#) „SicherImSport“
- Sep 22: [Fallstudie](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für den Tatkontext Sport

4.2.4 Safe Sport-Rahmenwerke im Ausland

- Schweiz: [Ethik-Statut des Schweizer Sports](#)
- Kanada: [Universal Code of Conduct to Prevent and Address Maltreatment in Sport \(„Universal Code“\)](#)
- USA: [Safesport Code for the U.S. Olympic and Paralympic Movement](#)

5. Anhang C: Aufgabenportfolio des ZfSS

5.1 Prävention²⁴

Setzung von Standards	Das ZfSS setzt gemeinsam mit dem DOSB (organisierten Sport), den Betroffenen, den Vertretern des Berufsverbandes der Trainerinnen und Trainern sowie Athleten Deutschland und gegebenenfalls weiteren wichtigen Akteuren bundesweit einheitliche und verbindliche Standards (beispielsweise für Risikoanalysen). Die Standards müssen Aspekte der Verhaltens- und Verhältnisprävention berücksichtigen.
Fortbildung und Qualifizierung von Multiplikatoren	Das ZfSS soll auf Basis der Erfahrungen aus Intervention und Aufarbeitung einen ergänzenden Beitrag zur Qualifizierung und Fortbildung von Berater*innen und sportintern zuständige Personen, etwa Ansprechpersonen und Führungspersonal von Verbänden oder Vereinen leisten (gegebenenfalls E-Learning).
Zertifizierung von Standards	Das ZfSS kann Personen (Führungspersonal, benannte Ansprechpersonen, Berater*innen) und/oder Organisationen (Vereine und Verbände) zertifizieren, entweder direkt oder über einen Netzwerkansatz.
Netzwerkkoordinierung	Das ZfSS wird als Netzwerkkoordinator für Berater*innen und/oder benannte Ansprechpersonen im Sport fungieren und dem interkollegialen Austausch dienen. Supervision könnte vermittelt werden.
Überprüfung der Standards (Audit / Evaluierung)	Das ZfSS überprüft die Umsetzung der Standards. Auditergebnisse könnten für Zuwendungsentscheidungen der öffentlichen Hand oder von Verbänden herangezogen werden (s.u.)
Monitoring	Das ZfSS wird ein Monitoring im Bereich Prävention betreiben, z. B. zum Engagement von Vereinen und Verbänden im Handlungsfeld, zu Berater*innen oder Ansprechpersonen. So soll das Zentrum die Umsetzung der Standards überprüfen. Die Auditergebnisse könnten die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden.

²⁴ Das Aufgabenportfolio des ZfSS im Bereich Prävention wurde in einer Plenumssitzung des laufenden Stakeholderprozesses des BMI konsentiert.

Berichtspflichten	Das ZfSS wird eine Berichterstattung aus Monitoring und Audits an Verbände, gegebenenfalls Parlamente und staatliche Zuwendungsgeber etablieren.
Qualitäts- und Wissensmanagement	Das ZfSS wird Erkenntnisse aus Monitoring und den anderen Säulen fortwährend in turnusmäßige Überarbeitung der Standards einfließen lassen. Weiterhin entwickelt das ZfSS ein Beschwerdemanagement für seine Aufgaben.
Kommunikation	Das ZfSS soll kontinuierlich Informations- und Aufklärungsmaterial (Broschüren, Flyer etc.) erstellen, Kampagnen umsetzen etc.
Umsetzungsanreize/ Unterstützung der Umsetzung	Die (Weiter-)Entwicklung von Umsetzungsanreizen zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gehört zu den Aufgaben des ZfSS.

5.2 Intervention²⁵

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene, deren Angehörige und Unterstützende	Das ZfSS verfügt über eine zentrale Ansprechstelle für Betroffene, deren Angehörige und Unterstützende. Für Betroffene entsteht Wahlfreiheit. Sie haben nun eine unabhängige Ansprechstelle, die ihnen mit sportspezifischer Expertise Beratung und Unterstützung zukommen lässt bzw. diese vermittelt. Die Unterstützungsleistungen könnten Erstkontakt, rechtliche und/oder psychosoziale Erstberatung, koordinierende Nachsorge einschließlich Vermittlung an wohnortnahe regionale Stellen und kompetente Rechtsbeistände umfassen. Sie könnte Betroffene auch bei Entschädigungs- und Wiedergutmachungsprozessen unterstützen.
Ansprech- und Beratungsstelle für sonstige Ratsuchende (z.B. Personen aus Vereinen, Verbänden)	Das ZfSS verfügt über eine zentrale Ansprechstelle für weitere Ratsuchende (z.B. benannte Ansprechpersonen aus Vereinen und Verbänden). Ratsuchende Stellen aus dem Sport werden kompetent, allerdings getrennt von der Betroffenenunterstützung, beraten. Auf Meldungen könnten Untersuchungen und weitere Konsequenzen folgen.

²⁵ Das Aufgabenportfolio des ZfSS im Bereich Prävention wurde in einer Plenumssitzung des laufenden Stakeholderprozesses des BMI konsentiert.

Hinweisgebersystem	Das ZfSS soll ein Hinweisgebersystem hosten, um Hinweise sicher, vertrauensvoll, und auf Wunsch anonym entgegenzunehmen und gegebenenfalls an Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Die Hinweisgeberfunktion könnte eng mit der Beratungsstelle verknüpft sein.
Setzung von Standards	Das ZfSS wird einheitliche Standards im Interventionsbereich setzen, auch für Untersuchungen. Das ZfSS könnte Qualifikationsanforderungen für sportinterne Ansprechpersonen, Ermittelnde und Mediatoren definieren.
Zertifizierung von Standards	Das ZfSS kann Interventionskapazitäten im organisierten Sport sowie Ermittelnde und Mediatoren zertifizieren, gegebenenfalls auch Fachberatungsstellen (in Zusammenarbeit mit BKSF).
Netzwerkkoordinierung	Das ZfSS soll als Netzwerkkoordinator für zertifizierte Ermittelnde und Mediatoren, gegebenenfalls auch Anwälte und Psychotherapeuten fungieren und dem interkollegialen Austausch dienen. Supervision kann vermittelt werden.
Entwicklung eines Safe Sport-Codes	Das ZfSS wird mit dem organisierten Sport einen Code für Safe Sport entwickeln, der ähnlich der Codepraxis im Anti-Doping-Kampf Verfahren, Regelverletzungen und Konsequenzen und damit auch die Kompetenzen des ZfSS bindend regelt. Der Code sollte regelmäßig überarbeitet werden, die Monitoringergebnisse des ZfSS entsprechend Eingang finden.
Allgemeine Verfahrensweise	Das ZfSS definiert in Kooperation mit organisiertem Sport eine allgemeine Verfahrensweise, die entlang des Codes über datenschutzkonforme Meldekettensysteme und -pflichten, ein Fallzuständigkeitssystem und weitere Verfahrens- und Informationsfragen bestimmen könnte. Weitere Fragekomplexe reichen von Triage über Beratung, Untersuchungen und Konsequenzen. Fraglich ist, ob und wann das ZfSS Fälle an sich ziehen kann, im Dissens Entscheidungen des organisierten Sports überstimmen kann, ob Aufklärungspflichten gegenüber Betroffenen und Ratsuchenden eingeführt werden, unter welchen Bedingungen der organisierte Sport Fälle kriteriengeleitet an das ZfSS abgeben muss (z.B. bei Befangenheit, Untätigkeit und/oder fehlenden Ressourcen), was bei Zuwiderhandlung solcher Anforderungen geschieht und unter welchen Bedingungen Untersuchungen durch das ZfSS angestrengt werden sollen.

Untersuchungs- bzw. Aufklärungskapazität	Das ZfSS verfügt über Untersuchungskapazitäten, entweder in-house oder über ein zertifiziertes Netzwerk aus Ermittelnden. Das ZfSS könnte zur Untersuchung verpflichtet sein, sollte eine Partei eine Untersuchung anfordern.
Sanktionskapazität	Das ZfSS könnte eine interne Schiedsgerichtsbarkeit zur Verhängung sportspezifischer Sanktionen (s. Integrity Units Verbände) unterhalten. Urteile könnten vor einer externen Instanz in Berufung gehen (z.B. DIS).
Mediationskapazität	Das ZfSS soll Mediationsverfahren anbieten, die sich insbesondere bei niedrigschwelligen Regelverletzungen anbieten dürften.
Fallmanagement	Das ZfSS wird in Kooperation mit organisiertem Sport eine allgemeine Verfahrensweise definieren, die entlang des SSC über datenschutzkonforme Meldekettensystem und -pflichten, ein Fallzuständigkeitsystem und weitere Verfahrens- und Informationsfragen bestimmt. Teil der allgemeinen Verfahrensweise könnte eine Fallkategorisierungsfunktion des ZfSS sein. Nach eingegangener Meldung oder Hilfesuch könnte über das weitere Verfahren befunden werden, ob etwa nur eine Beratung nötig, eine Untersuchung angemessen oder eine Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist.
Monitoring	Das ZfSS wird ein Fallmonitoring betreiben, das Auskunft über Meldungen und Hilfesuche, Fallentwicklung, Trends oder Herausforderungen in der Fallbearbeitung geben könnte.
Berichtspflichten	Das ZfSS etabliert Berichterstattung aus Monitoring an Verbände, gegebenenfalls Parlamente und staatliche Zuwendungsgeber.
Qualitätsmanagement	Erkenntnisse aus der Interventionsarbeit werden (wissenschaftlich) aufbereitet und in Standardsetzung und Zertifizierungs-/Qualifizierungsmaßnahmen im Präventions- und Interventionsbereich einfließen. Zusätzlich sollten Code, allgemeine Verfahrensweise und Fallbearbeitung turnusgemäß überarbeitet werden. Weiterhin entwickelt das ZfSS ein Beschwerdemanagement für seine Aufgaben.

5.3 Aufarbeitung²⁶

Setzung von Standards	Das ZfSS erarbeitet Standards für Aufarbeitungsprozesse, qualifizierte Expert*innen sowie Betroffenenbeteiligung/-einbindung und berücksichtigt dabei bestehende Expertise im Bereich Aufarbeitung im Sport (u. A. Aufarbeitungskommission und BKFS).
Aufbau eines qualifizierten Expert*innen-Pools für Aufarbeitungsprozesse	Das ZfSS soll einen Pool an für Aufarbeitungsprozesse qualifizierten Expert*innen aufbauen und bei der Beurteilung der Eignung von Personen, die für Aufarbeitungsprozesse vorgesehen sind, unterstützen.
Netzwerkaufbau & -pflege	Das ZfSS wird den Aufbau eines Netzwerks von qualifizierter Expertise für Aufarbeitung unterstützen und den interkollegialen Austausch fördern. Supervision kann vermittelt werden.
Begleitung von Aufarbeitungsprozessen	Zertifizierte Expert*innen sollen Aufarbeitungsprozesse begleiten. Das ZfSS soll als unabhängiger Akteur Liquidität (z.B. über ein Fondsmodell) und Infrastruktur (z.B. Geschäftsstellenfunktion) bereitstellen.
Ansprech- und Beratungsstelle für Betroffene mit zurückliegenden Fällen	Die Ansprechstellen- und Beratungsfunktion des ZfSS wird auch Betroffenen mit zurückliegenden Fällen zur Verfügung stehen. Entsprechende Beratungs- und Nachsorgefunktionen für diese Fallkonstellationen werden mitgedacht, z.B. bei der Unterstützung zum Zugang zu sowohl Dokumenten/Unterlagen, als auch Entschädigungsleistungen und Maßnahmen zur Wiedergutmachung.
Ansprech- und Beratungsstelle für sonstige Ratsuchende (z.B. Personen aus Vereinen, Verbänden)	Das ZfSS wird im Umgang mit Fällen und bei anstehenden Aufarbeitungsprozessen beraten.
Aufbau einer Betroffenenvertretung (Betroffenenbeirat)	Das ZfSS wird bei der Betroffenenvernetzung und auf Wunsch beim Aufbau einer Betroffenenvertretung unterstützen.
Monitoring	Ein Monitoringinstrument wird laufende Aufarbeitungsprozesse systematisch erfassen und auswerten, um Lücken, Herausforderungen und/oder Qualitätsunterschiede in den Prozessen zu identifizieren. [gegebenenfalls mit Qualitätsmanagement verknüpfen?]

²⁶ Das Aufgabenportfolio des ZfSS im Bereich Aufarbeitung wurde in einer Plenumsitzung des laufenden Stakeholderprozesses des BMI konsentiert.

Berichtspflichten	Das ZfSS wird Berichterstattung an Parlamente, staatliche Zuwendungsgeber und/oder Dachorganisationen des Sports etablieren und Ergebnisse aus dem Monitoring veröffentlichen.
Qualitäts- und Wissensmanagement	Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen werden (wissenschaftlich) aufbereitet und in Standardsetzung und Zertifizierungs-/Qualifizierungsmaßnahmen im Präventionsbereich einfließen. Weiterhin entwickelt das ZfSS ein Beschwerdemanagement für seine Aufgaben.
Umsetzungsanreize	Auf entsprechende Meldungen kann das ZfSS verbindlich Aufarbeitungsprozesse einfordern und mit Erstberatung von Verbänden, Bereitstellung eines Pools von Expert*innen und Monitoring flankieren. Nichteinhaltung einer Aufarbeitung kann zuwendungsrechtliche Konsequenzen haben.

HINWEIS

In der vorliegenden Fassung der Leistungsbeschreibung zur Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des unabhängigen Zentrums für Safe Sport (ZfSS) wurden geringfügige redaktionelle Änderungen zur Fassung der Leistungsbeschreibung vom 2. Juni 2023 vorgenommen, die für den Angebots- und Auswahlprozess genutzt wurde und die Auftragsgrundlage für ASD ist. Diese umfassen geringfügige Korrekturen in Rechtschreibung, Grammatik, Format und Stil. Diese Änderungen wurden ausführlich dokumentiert und können bei Bedarf eingesehen werden.